
S 4 R 1168/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 R 1168/18
Datum	21.01.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 R 104/19
Datum	31.01.2020

3. Instanz

Datum	27.05.2020
-------	------------

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts KÄ¶ln vom 21.01.2019 wird zur¼ckgewiesen. Au¶ßergerichtliche Kosten sind auch im zweiten Rechtszug nicht zu erstatten Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger, der seit dem 01.08.2004 bei der Beklagten im Bezug von Regelaltersrente steht, hält die Rentenanpassung zum 01.07.2017 für rechts- und verfassungswidrig; er wendet sich gegen die Rentenanpassungsmitteilung und begehrt einen höheren monatlichen Zahlungsbetrag.

Am 07.08.2019 erhob der Kläger Klage zum Sozialgericht KÄ¶ln ([S 4 R 707/18](#)). Auf Veranlassung des Gerichts führte die Beklagte zunächst ein Vorverfahren durch und wies den "Widerspruch" mit Bescheid vom 26.09.2018 zur¼ck. Das Klageverfahren führte der Kläger fort. Das Sozialgericht KÄ¶ln wies die Klage durch Gerichtsbescheid vom 21.01.2019 ab; die gegen diesen eingelegte Berufung wies der Senat mit Urteil vom heutigen Tag zur¼ck.

Auf den Erlass des Widerspruchsbescheids vom 26.09.2019 hin hat der Kläger am

05.10.2018 das diesem Berufungsverfahren zugrundeliegende (weitere) Klageverfahren beim Sozialgericht K ln angestrengt. Das Sozialgericht hat die Beteiligten mit Schreiben vom 06.12.2018 zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid angeh rt und die Klage durch Gerichtsbescheid vom 21.01.2019 abgewiesen. Zur Begr ndung hat es ausgef hrt, die Klage sei wegen doppelter Rechtsh ngigkeit bereits unzul ssig. Gegenstand des Verfahrens sei die zum 01.07.2017 erfolgte Rentenanpassung, gegen welche der Kl ger sich bereits in der zuvor anh ngig gewordenen Klage mit dem Aktenzeichen [S 4 R 707/18](#) wende. Dies sei ihm nach [   202](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Verbindung mit [   17 Abs. 1 Satz 1](#) Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) verwehrt. Danach k nne die Sache w hrend der Rechtsh ngigkeit von keiner Partei anderweitig anh ngig gemacht werden. Diese prozessuale Sperrwirkung f hrt zur Unzul ssigkeit der zweiten Klage (BSG, Urteil vom 12.12.2013 â   [B 4 AS 17/13 R](#)).

Gegen den ihm am 23.01.2019 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Kl ger am 06.02.2019 Berufung eingelegt, um sein Begehren weiterzuverfolgen.

Der Kl ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts K ln vom 21.01.2019 sowie die Rentenanpassungsmitteilung zum 01.07.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.09.2018 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm eine monatliche Rente in H he eines Betrags von 1.345,92 EUR zu gew hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Kl gers zur ckzuweisen.

Sie h lt die erstinstanzliche Entscheidung f r zutreffend.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands im  brigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakten zu diesem Verfahren sowie zum Verfahren [S 4 R 707/18](#) (Sozialgericht K ln)/[L 14 R 126/19](#) und der beigezogenen Verwaltungsvorg nge der Beklagten verwiesen, der Gegenstand der m ndlichen Verhandlung gewesen ist.

Entscheidungsgr nde:

Die Berufung des Kl gers hat keinen Erfolg; sie ist zul ssig, aber nicht begr ndet. Der Senat sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgr nde ab, weil er die Berufung aus den zutreffenden Gr nden der angefochtenen Entscheidung zur ckweist ([   153 Abs. 2 SGG](#)).

Die Kostenentscheidung findet ihre Grundlage in [   193 SGG](#); sie tr gt dem Ausgang des Verfahrens Rechnung.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil keiner der in [   160 SGG](#) genannten

GrÄ¼nde vorliegt.

Erstellt am: 10.11.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024